

lich dieses Punktes ist die Deputation der Meinung, der Kammer anzurathen, daß sie denselben auf sich beruhen lasse, und ich frage: ob die Kammer in dieser Beziehung der Deputation beipflichtet? — Einstimmig Ja.

Referent Bürgermeister Wimmer:

Petenten stellen ferner

ad 3

den Antrag, die Ständekammern möchten bei der Staatsregierung beantragen, daß die Lehnsbesitzer den auszuwerfenden Allodificationscanon der Landrentenbank überweisen und resp. das Ablösungscapital mit Landrentenbriefen nach dem Nennwerthe bezahlen dürfen.

Die Staatsregierung hat bereits einen Gesetzentwurf an die Kammern gelangen lassen, nämlich das allerhöchste Decret, den Entwurf zu einem Gesetze, Nachträge zu dem bisherigen Ablösungsgesetze betreffend, in welchem diesem Wunsche der Petenten entsprochen sein dürfte. Zwar enthält dieser Gesetzentwurf nicht selbst eine dieses Petition erledigende Bestimmung, allein die zweite Kammer hat bei Berathung dieses Gesetzentwurfs mit Zustimmung der hohen Staatsregierung die Allodificationscanones unter die ablösbaren und abzulösenden Rechte und Verbindlichkeiten mit aufgenommen, und die erste hohe Kammer wird daher auf den von ihrer ersten Deputation über gedachte Gesetzentwurf zu erstattenden Bericht Entschließung über diesen Gegenstand zu fassen haben, weshalb die dritte Deputation der hohen Kammer anrathet,

diesen Punkt der Petition hier auf sich beruhen zu lassen.

Ich habe hierzu noch Einiges zu bemerken. Der Bericht war entworfen, ehe das allerhöchste Decret über die Nachträge zu dem bisherigen Ablösungsgesetze in dieser Kammer zur Berathung kam. Seitdem haben sich die Verhältnisse geändert. Die zweite Kammer hat zu §. 16 jenes Gesetzes ausgesprochen, daß die Ablösbarkeit der Allodificationscanones, der Canones für Lehnsparcon und sonstige lehns herrliche Begnadigungen mit Landrentenbriefen stattfinden solle. Mit Zustimmung der Staatsregierung hat sie sich daher vereinigt, daß diese Ablösung mit dem 20fachen Betrage geschehen soll. Auch die erste Kammer hat eine gleiche Bestimmung in §. 11 a. des Gesetzes aufgenommen, allein es würde nach dem Beschlusse der ersten Kammer die Ablösung mit dem 25fachen Betrage zu bewerkstelligen sein.

Präsident v. Schönfels: Ich habe zu erwarten, ob Jemand über Punkt 2 etwas zu äußern gedenkt? — Es scheint nicht so, ich gehe daher zur Fragstellung über. Punkt 3 handelt von der Berechtigung der Lehnsbesitzer, den auszuwerfenden Allodificationscanon der Landrentenbank zu überweisen, und resp. das Ablösungscapital mit Landrentenbriefen nach dem Nennwerthe zu bezahlen. Die Deputation rathet an, diesen Punkt der Petition auf sich beruhen zu lassen, und ich frage: ob die Kammer hierin der Deputation beipflichtet? — Einstimmig Ja.

J. R. (5. Abonnement.)

Referent Bürgermeister Wimmer:

ad 4.

Von den Petenten wird insbesondere Befürwortung des Stempelwegfalls bei Erbverwandlungen ritterschaftlicher Lehen gewünscht.

Das bereits angezogene Gesetz vom 22. Februar 1834 bestimmt §. 4, daß bei einer Erbverwandlung zu der Urkunde, worin sie zugestanden wird, an Stempel  $\frac{1}{2}$  Thaler von jedem Hundert des vollen Werthes, wie solcher bei Consensertheilungen angenommen wird, verwendet werden soll.

Vom Ausschusse der zweiten Kammer der sogenannten Volksvertretung wurde bei Berathung des erwähnten Müller'schen Antrags auf Aufhebung des Lehnswesens auch dieser Gegenstand in Erwägung gezogen, und von ihm sich dahin ausgesprochen, daß sich die Erhebung von Kosten und Stempel für Erbverwandlungen nicht rechtfertigen lasse, weil, während nach der Gesetzgebung über Ablösungen bei diesen weder Kosten von den königlichen Behörden berechnet werden dürfen, noch irgend eine Stempelabgabe stattfindet, durch fernere Erhebung solcher Kosten und Stempel bei Lehnsallodificationen eine um so größere Imparität jetzt herbeigeführt werde, als die Aufhebung der Lehen durch die Grundrechte geboten sei, und eine solche Aufhebung im Wege der Vereinigung noch vor Erlassung des zu emanirenden Gesetzes große Vorzüge habe.

Der gedachte Ausschuss stellte daher den Antrag an die Kammer:

bei der Staatsregierung zu beantragen, fernerhin bei Erbverwandlungen weder Kosten, noch Stempelimpost erheben zu lassen.

Bei der Kammerverhandlung wurde hierauf vom Herrn Staatsminister D. Zschinsky erklärt, daß, wenn die Volksvertretung diesen Wunsch aussprechen sollte, demselben nach seinem Dafürhalten von der Staatsregierung wohl zu entsprechen sein dürfte.

cf. Mittheilungen über die Verhandlungen der zweiten Kammer vom Jahre 1840, Seite 1782.

Die zweite Kammer trat diesem Antrage ihres Ausschusses einstimmig bei,

cf. ibid. Seite 1785.

es gelangte jedoch dieser Beschluß bei der ersten Kammer nicht zur Berathung.

Die dritte Deputation vermag (mit Ausnahme eines Mitgliedes, welches sich für gänzlichen Stempelwegfall bei Lehnsallodificationen ausspricht und sich vorbehält, seine abweichende Ansicht bei der Berathung in der hohen Kammer zu motiviren) nicht für völlige Befreiung von Stempelentrichtung bei Erbverwandlungen sich auszusprechen, theils weil diese Allodificationen nicht den nach dem Ablösungsgesetze vom 17. März 1832 ablösbaren Verpflichtungen beizuzählen sind, theils weil die finanziellen Verhältnisse des Staates sogar Zuschläge zu der Stempelsteuer erforderlich gemacht haben.

Bei gänzlichem Wegfall dieser Stempelsteuer müßte die Staatscasse einen nicht unerheblichen Ausfall erleiden, der wieder von den übrigen Steuerpflichtigen zu decken sein würde. Sie findet jedoch den jetzigen Stempelbetrag sowohl bei Lehnserbverwandlungen, als bei andern das Lehnwesen